

Informationen zur Gehaltsabrechnung

Energiepreispauschale zum 01. September 2022

Juni 2022

Welche Auswirkungen hat die Energiepreispauschale auf die Entgeltabrechnung? Wie ist das Vorgehen geplant und welche Besonderheiten sollten berücksichtigt werden?

Mit der Energiepreispauschale reagiert die Bundesregierung auf die stark gestiegenen Energiekosten der letzten Monate. Die Pauschale dient explizit als Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen. Daher haben aktiv tätige Erwerbspersonen Anspruch auf die Energiepreispauschale, also sowohl steuerpflichtige Erwerbstätige (§ 13, § 15, § 18 EStG) als auch Arbeitnehmende, die einen Arbeitslohn aus einem bestehenden ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse 1 bis 5) beziehen. Zu diesen Einnahmen aus dem Arbeitslohn zählen auch der Arbeitgeberzuschuss zum Mutter-schaftsgeld und der Arbeitslohn aus einer geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigung. Hingegen sind Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (insbesondere Grenzpendler) genauso wie Empfänger von Versorgungsbezügen oder Rentner:innen nicht anspruchsberechtigt. Der Anspruch auf die einmalige Energiepauschale entsteht zum 01.09.2022 und beträgt 300 €.

Zur Gewährleistung einer sozial ausgewogenen Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung führt die Energiepreispauschale zu steuerpflichtigen Einnahmen und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. So soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmende mit einem geringeren Einkommen aufgrund des geringeren Steuersatzes mit einem höheren Nettobetrag entlastet werden als Personen mit einem höheren Einkommen (höherer Steuersatz). Bei geringfügig und kurzfristig Beschäftigten wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung der Pauschale verzichtet. In der Sozialversicherung fallen keine Beiträge an, da es sich nicht um Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV handelt.

Das Verfahren zur Refinanzierung der Arbeitgeber bei der Auszahlung der Energiepreispauschale ist angelehnt an den BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG). Bedeutet also, dass die Arbeitgeber die Pauschale vom Gesamtbeitrag der abzuführenden Lohnsteuer entnehmen und gesondert in der Lohnsteueranmeldung deklarieren. So wird erreicht, dass die Refinanzierung durch den Arbeitgeber und die Besteuerung beim Arbeitnehmenden zeitlich möglichst zusammenfallen, sodass ein etwaiger Liquiditätsengpass auf Seiten des Arbeitgebers vermieden wird. Die abzuführende Pauschale kann mit der Lohnsteueranmeldung für den Monat August 2022 in Abzug gebracht und im September ausgezahlt werden. Bei Quartalsanmeldern kann die Auszahlung der Energiepreispauschale auf den Oktober verschoben werden, um mit der Lohnsteueranmeldung für das dritte Quartal die Pauschale zunächst zu verrechnen. Jahresanmelder können auf die Auszahlung der Pauschale komplett verzichten. Im letztgenannten Fall erfolgt die Verrechnung bei den Arbeitnehmenden dann im Zuge der Einkommenssteuerveranlagung.

Wenn Arbeitnehmende die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber erhalten, ist dies in der Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E zu deklarieren. Grund hierfür ist die Sicherstellung, dass Doppelzahlungen vom Finanzamt bei der Einkommenssteuerveranlagung vermieden werden.

Außerdem darf in den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung, in denen keine elektronischen Lohnsteuer-abzugsmerkmale abgerufen werden (z. B. Pauschsteuer 2 %), eine Auszahlung der Pauschale nur dann erfolgen, wenn der Arbeitnehmende eine schriftliche Bestätigung vorlegt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Diese Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Sie sehen, auch wenn die Bundesregierung unbürokratische Entlastungen auf den Weg bringen wollte, steckt der Teufel wie so häufig im Detail. Sollten Sie Fragen haben, um zum Beispiel den Umgang mit bestimmten Mitarbeitergruppen zu klären oder den zeitlichen Rahmen festzulegen, kommen Sie gerne auf uns zu und vereinbaren Sie einen kompakten Beratungstermin.

Zusammenfassung der Energiepreispauschale für die Entgeltabrechnung

- Höhe: 300 €
- Anspruchszeitpunkt: 01.09.22
- Steuerpflichtige Einmalzahlung
- Sozialversicherungsfreiheit
- Nur für Arbeitnehmende, die einen Arbeitslohn aus einem bestehenden ersten Dienstverhältnis beziehen
- Refinanzierung über die Lohnsteueranmeldung August 2022

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heike Strissel
Directorin, Tax
T + 49 69 9587-2106
hstrissel@kpmg.com

Torben Liedtke
Manager, Tax
T + 49 251 59684-8583
tliedtke@kpmg.com

Marcel Pohl
Manager, Tax
T +49 69 9587-4793
marcelpohl@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne grundliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.